
Vorlage Nr. 2023/053

TIEFBAUAMT

Balingen, 17.02.2023

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Technischer Ausschuss

öffentlich

am 15.03.2023

Information

Tagesordnungspunkt

Schutzstreifen für den Radverkehr an Außerorts-Straßen Prüfung für das Gebiet der Stadt Balingen anhand des Erlasses des Ministerium für Verkehr BW

Anlagen

AGFK-BW_Endbericht_Schutzstreifen-ausserorts_Kurzfassung

Balingen_Radschutzstreifen außerorts

Erlass für die Anordnung von Fahrradschutzstreifen außerorts

Prüfkriterien für die Anordnung von Fahrradschutzstreifen außerorts

Die Ausführungen im Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 26.01.2023 einen Erlass zur Anordnung von Schutzstreifen für den Radverkehr an Außerorts-Straßen herausgebracht. Dieser Erlass ist als Anlage beigefügt. Der Erlass basiert auf Forschungsergebnissen der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e.V. (agfk), welche im Dezember 2022 veröffentlicht wurden. Eine Kurzfassung dieser Ergebnisse ist beigefügt.

Der Erlass zieht Radschutzstreifen an Außerorts-Straßen als temporäre Lösung für die Radverkehrsführung bis zur Umsetzung einer baulichen Lösung in Betracht. Dabei sollen diese Abschnitte mit Netzbedeutung wichtige Lücken schließen. Im Weiteren werden eine Vielzahl an Kriterien beschrieben, die zur Anwendung kommen sollen:

- Abschnitt darf keine Umleitungsstrecke für Autobahnen sein
- Hinsichtlich Sicherheit und Attraktivität dürfen keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen. Umwegigkeit, schlechtere Qualität der Wege, Steigungsverhältnisse sind zu Gunsten der Verkehrssicherheit zu akzeptieren
- Regelmäßiger Bedarf von Radfahrenden muss vorhanden sein (> 100 Rf/24h)
- Streckenabschnitt ohne Rad-Schulwegverkehr
- Überholabstand > 2,0 m muss eingehalten werden können
- Ausreichende Überholsichtweite (> 200 – 300m), ggf. punktuelle Anordnung von Überholverböten
- Radverkehr in Gegenrichtung soll nicht auf Fahrbahn geführt werden, bei Fahrbahnbreiten < 6,35m verpflichtend

Aus diesen Kriterien ergibt sich zusammengefasst folgende Einsatzfälle:

1. Für Straßen mit einer Fahrbahnbreite von weniger als 6,10 m können Schutzstreifen nicht zum Einsatz kommen.
2. Für Straßen mit einer Breite von mehr als 6,10 m und weniger als 6,95 m können einseitige Schutzstreifen bei günstigen Bedingungen zum Einsatz kommen
3. Für Straßen mit einer Breite von mehr als 6,95 m können beidseitige Schutzstreifen bei sehr günstigen Bedingungen zum Einsatz kommen
4. Für Straßen mit einer Breite von mehr als 7,10 m können beidseitige Schutzstreifen bei günstigen Bedingungen zum Einsatz kommen
5. Für Straßen mit einer Breite von mehr als 7,75 m können beidseitige Schutzstreifen bei günstigen Bedingungen zum Einsatz kommen

Die Fallnummern 3 – 5 scheiden für Landes- und Kreisstraßen auf Balinger Gemarkung aus, da keine dieser Straßen die notwendige Straßenbreite für einen beidseitigen Radweg erfüllt.

Beispielhaft soll die Kreisstraße K 7126 zwischen Balingen und Heselwangen geprüft werden:

1. Straße ist keine Umleitungsstrecke
2. Derzeit keine geeigneten Alternativen
3. Der regelmäßige Bedarf ist möglicherweise vorhanden
4. In der Regel kein Rad-Schulwegverkehr auf diesem Abschnitt
5. Überholabstand kann eingehalten werden
6. **Kfz-Verkehrsmengen können eingehalten werden**
7. In Abschnitten keine ausreichende Überholsichtweite → Prüfung eines Überholverbötes / Geschwindigkeitsbegrenzung
8. Radverkehr in Gegenrichtung kann den Gehweg nutzen, der aber eigentlich zu schmal

ist für einen gemeinsamen Geh- und Radweg 

Für diesen Radweg besteht die Möglichkeit der Anordnung eines einseitigen Radschutzstreifens, da die Fahrbahn mit einer Breite von 6,35m dies grundsätzlich zulässt. Die einzelnen Faktoren sind gemäß Erlass im Rahmen einer Verkehrsschau zu prüfen. Eine mögliche Anordnung erfolgt durch die Verkehrsbehörde bei der Stadt Balingen, die Umsetzung durch den Straßenbaulastträger, dem Zollernalbkreis.

Die Prüfung wurde für Landes- und Kreisstraßen auf Balinger Gemarkung durchgeführt. Das Ergebnis ist als Anlage beigefügt. Fazit ist, dass der Einsatz von Schutzstreifen für den Radverkehr an Außerorts-Straßen an keiner Straße auf Balinger Gemarkung uneingeschränkt möglich ist. Für folgende Straßen kommt gemäß beigefügter Übersicht grundsätzlich eine Prüfung in Frage:

- K 7125 – Engslatt – Steinhofen
- K 7126 Balingen – Heselwangen
- L 365 Kühler Grund – Ostdorf
- L 440 Weilstetten – Tieringen
- L 442 Weilstetten – Dotternhausen
- L 442 Zillhausen – Pfeffingen

Aber auch bei allen diesen Strecken weist das Prüfungsschema kritische Punkte auf, die im Einzelnen die Umsetzung kritisch bzw. unmöglich erscheinen lassen. Diese wären im Weiteren zwischen Verkehrsbehörde, Polizei und Baulastträger zu klären.

Als Fazit zeigt sich, dass der Erlass des Ministeriums den politischen Willen zeigt, den Radverkehr zu fördern und im Straßenverkehr präsenter zu machen. Zugleich schränken die Vielzahl an Kriterien die Anwendbarkeit wiederum erheblich ein, sodass am Ende nur ein sehr schmaler Anwendungskorridor verbleibt, den es im ersten Schritt zu prüfen und im Weiteren ggf. zu nutzen gilt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zollernalbkreis (für Kreisstraßen) und das RP Tübingen (für Landesstraßen) um Prüfung der Umsetzbarkeit von Radschutzstreifen an den vorab genannten Abschnitten in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde der Stadt zu bitten, da seitens der Stadt als Baulastträger für Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten keine eigene Zuständigkeit besteht.

Markus Streich